

## Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

### Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 07./08.10.2003

- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter  
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2 zum 01.10.2003
  
- Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende  
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2 zum 01.10.2003
  
- Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten  
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2 zum 01.10.2003

---

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

---

---

## 1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter wird wie folgt neu gefasst:

1. Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 02. April 1998, am 27. Februar 1999, am 13. Juni 2000 und am 09. Januar 2003 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt, abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1, der Bemessungssatz für die Zuwendung vom 01. Januar bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I vom 01. April bis 31. Dezember 2003 83,79 v.H., vom 01. Januar bis 30. April 2004 82,96 v.H. und vom 01. Mai 2004 an 82,14 v.H.

Abweichend von vorstehender Regelung beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung

- a) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Angestellte und Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01. Juli 2003 begründet worden ist, 83,79 v.H. Dies gilt auch für Angestellte und Arbeiter, die in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2003 befristet oder unbefristet weiterbeschäftigt worden sind, soweit eine Unterbrechung nicht vorliegt. Satz 2 des Buchstaben a) gilt nicht für Angestellte und Arbeiter, die nach Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsbildungsgesetzes übernommen worden sind,
- b) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IVa sowie für Arbeiter 70 v.H. und für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I 65 v.H., sofern die Beschäftigungsverhältnisse nach dem 30. Juni 2003 begründet worden sind,
- c) ab dem 01. Januar 2004 bis zum In-Kraft-Treten einer für die bei dem Freistaat Bayern beschäftigten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Regelung über eine Zuwendung einheitlich für alle Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa sowie einheitlich für alle Arbeiter 70 v.H. und einheitlich für alle Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I 65 v.H.

## 2. Diese Änderung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.

---

## 1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende wird wie folgt neu gefasst:

1. Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 02. April 1998, am 27. Februar 1999, am 13. Juni 2000 und am 09. Januar 2003 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt, abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1, der Bemessungssatz für die Zuwendung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 84,87 v.H., vom 01. Januar bis 30. April 2004 84,03 v.H. und vom 01. Mai 2004 an 83,20 v.H.

Abweichend von vorstehender Regelung beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung

- a) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 01. Juli 2003 begründet worden ist, 84,87 v.H.,
- b) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Auszubildende 70 v.H., sofern das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 2003 begründet worden ist,
- c) ab dem 01. Januar 2004 bis zum In-Kraft-Treten einer für die bei dem Freistaat Bayern beschäftigten Auszubildenden geltenden tarifvertraglichen Regelung über eine Zuwendung einheitlich für alle Praktikanten 70 v.H.

## 2. Diese Änderung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.

---

## 1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten wird wie folgt neu gefasst:

1. Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 02. April 1998, am 27. Februar 1999, am 13. Juni 2000 und am 09. Januar 2003 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt, abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1, der Bemessungssatz für die Zuwendung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 83,79 v.H., vom 01. Januar bis 30. April 2004 82,96 v.H. und vom 01. Mai 2004 an 82,14 v.H.

Abweichend von vorstehender Regelung beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung

- a) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 01. Juli 2003 begründet worden ist, 83,79 v.H.,
- b) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 für Praktikanten 70 v.H., sofern das Praktikantenverhältnis nach dem 30. Juni 2003 begründet worden ist,
- c) ab dem 01. Januar 2004 bis zum In-Kraft-Treten einer für die bei dem Freistaat Bayern beschäftigten Praktikanten geltenden tarifvertraglichen Regelung über eine Zuwendung einheitlich für alle Praktikanten 70 v.H.

## 2. Diese Änderung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.